TOP 12. Einmaliger Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Verteilung der Mittel (Beratung und Beschlussfassung)

Gebührenbremse im Bereich Abwasserversorgung, da im Jahr 2023 keine Gebührenerhöhung war! (2/851/861010 bzw. 1/851,757000)

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Wasserversorgung wurden im Jahr 2023 angepasst!

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

An alle Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate, Gemeinden und EDV-Anbieter
(Gemdat OÖ, Community, Axians Infoma)

Geschäftszeichen:
IKD-2023-399349/29-LI

Bearbeiter/-in: Philipp Lindinger
Tel: 0732 7720-11471
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 13.03.2024

Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Gemäß § 2 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, erlässt die Oberösterreichische Landesregierung eine Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden. Diese Richtlinie, samt den dazugehörigen Erläuterungen, finden Sie in den Beilagen zu diesem Schreiben.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, finden Sie ebenfalls in den Beilagen.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden erfolgt bis spätestens 31. März 2024.

Dieses Schreiben ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Beilagen
Beilage 1 - Richtlinien
Beilage 2 – Anlage Richtlinien
Beilage 3 – Erläuterungen Richtlinien

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beilage 1 zu IKD-2023-399349/28-LI

Richtlinie der Oö. Landesregierung vom
für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023,
im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Somit gewährte der Bund dem Land Oberösterreich einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 25.157.077,00 Euro.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erlässt die Oberösterreichische Landesregierung diese Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden.

II. Besonderer Teil

1. Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Oktober 2021.

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, ist in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt.

Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich hat bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen.

2. Buchung der Mittel

Die gemäß Punkt 1. an die Gemeinden ausgezahlten Mittel sind (jeweils) im gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie gewählten Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – „Gebührenbremse 2024“ als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu buchen.

Die gemäß Punkt 4.2) von den Gemeinden der einzelnen Gebührenpflichtigen bzw. dem einzelnen Gebührenpflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter dem jeweiligen Ansatz auf den

entsprechenden - zusätzlich mit dem Wort „Gebührenbremse" markierten - Konten der Unterklasse 75 „Transferleistungen" als Mittelverwendung (Auszahlung/Aufwand) zu buchen.

3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat.

Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

4. Verwendung der Mittel

1) Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

   Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen

   Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpflichtiger bzw. je Gebührenpflichtigem ist in einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Vorschreibung der Gebühren / der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen.

   Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen.

   Im Rahmen des Gebührenhaushalts ist da haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip zu beachten.

   Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

2) Sollte der Gemeinderat einer Gemeinde im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und / oder der Müllbeseitigung des Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und auch in der betreffenden Beschlussformulierung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im jeweiligen Betrieb verbleiben.

5. Angemessene Weitergabe der Förderung

Durch die Förderung gem. Punkt 4.1) begünstigte Gebührenpflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Gebührenpflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. die Gebühr entlastet haben.

6. Bericht über die Verwendung der Mittel

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Oö. Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Bericht ist der Beschluss gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie anzuschließen.

Erläuterungen
zur

Richtlinie der Oö. Landesregierung
für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen sind.

Basierend auf den Besprechungen von Ländervertretern mit dem Bundesministerium für Finanzen betreffend das Gebührenbremse-Gesetz, können die zur Verfügung stehenden Mittel in einem, zwei oder allen drei Gebührenbetrieben verwendet werden.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes sind von den Ländern (ohne Wien) die näheren Details zur Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden, auf Basis von Richtlinien festzulegen.

Diesem Umstand sowie den in Art. 119a der österreichischen Bundesverfassung normierten (Prüf)Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragend, hat die Oö. Landesregierung die gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erforderliche Richtlinie erlassen.

II. Besonderer Teil

Zu Punkt 1. (Aufteilung und Auszahlung der Mittel an die Gemeinden)
Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, heranzuziehen ist (Stichtag: 31. Oktober 2021), wenngleich derzeit schon die Volkszahl per 31. Oktober 2022 bekannt ist. Zur Begründung ist anzuführen, dass die „Fortschreibung" des vom Bund gewählten Verteilungsschlüssels (Bevölkerungszahl per 31.Oktober 2021) an die Länder auch als sachliches Kriterium für die Aufteilung der Mittel an die einzelnen Gemeinden angesehen werden muss, da die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 den Ländern überwiesen worden sind. Dass die weitere Auszahlung der Mittel von den Ländern an die einzelne Gemeinde erst zu Beginn des Jahres 2024 erfolgt, ändert nichts an der „Fortschreibung" des vom Bund gewählten Verteilungsschlüssels auf die Gemeinden.

Durch die im Gebührenbremse-Gesetz festgesetzte Höhe der Mittel und den Verteilungsschlüssel sowie dessen Fortschreibung im Verteilungsvorgang an die Gemeinden ergibt sich automatisch ein Fixbetrag in Höhe von € 16,72 pro Hauptwohnsitz (Stichtag: 31. Oktober 2021). Der sich so ergebende Betrag

wird – dem Gedanken der Transparenz Rechnung tragend – nicht jeder Gemeinde individuell mitgeteilt, sondern in der Anlage zur Richtlinie generell dargestellt und diese Anlage zum integrierenden Bestandteil der Richtlinie erklärt.

Nachdem die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 vom Bund an die Länder ausbezahlt wurden, hat die Verteilung der Mittel an die Gemeinden zeitnah zu erfolgen; als spätesten Termin sieht die Richtlinie den 31. März 2024 dafür vor.

Zu Punkt 2. (Buchung der Mittel)
Die Verbuchung der Mittel hat entsprechend den Vorgaben des Punktes 2. der Richtlinie zu erfolgen. Im Sinne der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Konten mit dem Begriff „Gebührenbremse" zu markieren.

Falls die Gemeinde über keine Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verfügt, sind die Mittel gesamthaft an ein Unternehmen, welches mit der Gebührenvorschreibung betraut ist, weiterzuleiten. Das mit der Gebührenvorschreibung betraute Unternehmen hat die Förderung im Rahmen der Gebührenvorschreibung gemäß Punkt 4.1) an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben.

Zu Punkt 3. (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)
Die Mittel sind für die Finanzierung einer Gebührenbremse in einem oder mehreren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) im Jahr 2024 zweckgebunden zu verwenden. Das Zweckzuschussgesetz lässt es offen, ob die Mittel in einem, zwei oder allen drei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil (Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen) angeführt ist, können die Mittel in allen drei oder aber auch in einem oder zwei dieser Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Entscheidung darüber wird dem jeweiligen Gemeinderat überlassen, weil die Strukturen in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Dabei hat der Gemeinderat insbesondere verwaltungsökonomische Aspekte zu berücksichtigen, damit gewährleistet wird, dass die Mittelaufteilung nicht durch einen zu großen Verwaltungsaufwand gleichermaßen kompensiert wird.

Da für die Gemeinden eine Berichtspflicht über die gesenkten Gebühren an die Oö. Landesregierung besteht und diese die gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde auszuweisen hat, ist es im Sinne einer transparenten Vorgangsweise auch geboten, diese Information auch den Bürgern direkt zukommen zu lassen. Dies kann einerseits in einem an die Gemeindebürger adressierten Schreiben erfolgen, welches eigens oder zusammen mit einer (quartalsmäßigen) Gebührenvorschreibung ergeht. Denkbar und ausreichend ist aber auch die Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsmedium der Gemeinde (z.B. Homepage, Gemeindezeitung).

Der späteste Zeitpunkt für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ergibt sich aus der folgenden Zeitschiene:

1. Quartal 2024	2. Quartal 2024 (spätestens bis 15. Juli 2024)	3. Quartal 2024	4. Quartal 2024

Überweisung der Mittel vom Land an die Gemeinden	Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Buchung in den Gebührenhaushalten	Information der Gebührenpflichtigen und Information an die Oö. Landesregierung über die Verwendung der Mittel	Ausweisung der Berichte auf einer öffentlich einsehbaren Website durch die Oö. Landesregierung für jede Gemeinde

Zu Punkt 4 Verwendung der Mittel

Die Erläuterungen zum Initiativantrag des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse (3545/A XXVII. GP) führen wörtlich folgendes aus:

„Der Zweckzuschuss des Bundes ist von den Ländern zur Senkung von Benützungsgebühren der Gemeinden im Jahr 2024 zu verwenden. Senkung bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr, sondern vielmehr eine Reduzierung im Vergleich zur Gebührenhöhe, wie sie sich ohne Gebührenbremse ergeben hätte. [...] So kann mit dem gleichen Ergebnis der Zweckzuschuss als Einnahme im Gebührenhaushalt verwendet werden, um die Höhe der Gebühr verringern zu können, oder bei gleichbleibender Gebühr die Vorschreibung an die Benützer durch eine aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung verringert werden."

Im Bundesland Oberösterreich sollen daher die Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz in Form einer privatrechtlichen Förderung den Gebührenpflichtigen zu Gute kommen. Die durch das Gesetz angestrebte Gebührenentlastung soll in jener Vorschreibung der Gebühren bzw. der Gebühr, in der die Förderung gewährt wird, dargestellt werden und vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr zzgl. USt.) abgezogen werden.
Im Rahmen der Darstellung im Gebührenhaushalt bzw. in den Gebührenhaushalten ist das haushaltsrechtlich vorgegebene Brutto-Prinzip zu beachten. D.h., dass die Gebühren einnahmeseitig in voller Höhe darzustellen sind und ausgabeseitig die gewährte Förderung zu verbuchen ist.

Sollten die Gebühren in einer Gemeinde nicht vierteljährlich vorgeschrieben werden, ist die Förderung im Rahmen der Jahresvorschreibung auszuweisen.

Die Höhe der Förderung für einzelne Gebührenpflichtige ist durch einen Beschluss des Gemeinderats festzulegen.

Die Höhe der Förderung kann sich aus dem Gesamtbetrag, den die jeweilige Gemeinde auf Grund des Gebührenbremse-Gesetzes erhält, und aus der Anzahl der Gebührenpflichtigen in der Gemeinde ergeben.

Es ist aber nicht zwingend erforderlich, für jede Gebührenpflichtige bzw. jeden Gebührenpflichtigen denselben Förderbetrag festzulegen, sondern es können unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots (Gleichheitsgrundsatz) Parameter für die Festlegung der Förderhöhe zu Grunde gelegt werden. Beispielsweise kommt als Parameter die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen am betreffenden Objekt in Frage. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das Gebührenbremse-Gesetz keine Ermächtigung zu einer Verknüpfungsanfrage im Sinnen des Melderegisters enthält, die eine Abfrage der gemeldeten Personen auf der jeweiligen Liegenschaft eines Debitors ermöglicht. Das Bundesministerium für Inneres vertritt jedoch die Rechtsansicht, dass es sich beim Gebührenbremse-Gesetz um eine Angelegenheit handelt, die im Rahmen des § 20 Abs. 3 Meldegesetz als gesetzlich übertragene Aufgabe gilt, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister berechtigt, das jeweilige lokale Melderegister auszuwerten und das Abfrageergebnis für die Gewährung der Förderung zu verwenden.

Die Festlegung der Höhe der Förderung hat jedenfalls schlüssig, transparent und nachvollziehbar zu erfolgen und ist daher ausreichend zu begründen. In der betreffenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates ist dies entsprechend zu dokumentieren.

Die Gewährung einer entsprechenden Gutschrift im Rahmen der Gebührenvorschreibung hat spätestens im dritten Quartal 2024 zu erfolgen, damit die erforderlichen Berichte an die Oö. Landesregierung zeitgerecht erstattet werden können. Dies ist auch deswegen erforderlich, weil die Oö. Landesregierung in der Folge (viertes Quartal 2024) diese Berichte zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Finanzen zu berichten hat.

Durch Punkt 4.2) der Richtlinie wird jenen Gemeinden, die bereits im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2024 im Sinne einer eigenständigen kommunalen Gebührenbremse entsprechende Maßnahmen gesetzt und dies auch bei der Beschlussfassung festgelegt haben, die alternative Möglichkeit eingeräumt, die Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz im jeweiligen Betrieb / in den jeweiligen Betrieben einzunehmen und dort zur (teilweisen) Finanzierung der Gebührenbremse zu belassen.

Zu Punkt 5 Angemessene Weitergabe der Förderung
Der Zweck des Gebührenbremse-Gesetzes ist eine Entlastung der Gebührenzahlerinnen bzw. Gebührenzahler. Da in der Regel die Liegenschaftseigentümer die Gebührenpflichtigen sind, soll die Förderung nach Möglichkeit jenen Personen zugutekommen, die die Gebühren bzw. die Gebühr schlussendlich auch zu tragen haben (z.B. Mieter).

Zu Punkt 6 Bericht über die Verwendung der Mittel
Die Länder müssen gemäß § 2, letzter Satz des Gebührenbremse-Gesetzes die durch diese Richtlinie gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen und gemäß § 3 leg.cit. dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel berichten. Diese Berichte werden auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, ist es erforderlich, die entsprechenden Berichte der Gemeinden zeitgerecht zu erhalten. Im Gegensatz zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Vorlage des Berichts über die Verwendung der Mittel der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Die Vorgabe der (inhaltlichen) Berichterstattung durch die Oö. Landesregierung stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen standardisiert übermittelt werden und trägt überdies der Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Mittel und der konkreten Gebührenentlastung für die Bürger Rechnung. Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen zu können, ist dem Bericht der Beschluss gemäß Punkt 3. der Richtlinie anzuschließen.

Die Übermittlung der Vorlage für den Bericht erfolgt im Rahmen der Information zur Auszahlung der Mittel bis spätestens 31. März 2024.

Beilage 2 zu IKD-2023-399349/28-LI

41414	Raab	2.282	38.165,00
41415	Rainbach im Innkreis	1.528	25.554,00
41416	Riedau	2.056	34.385,00
41417	St. Aegidi	1.541	25.772,00
41418	St. Florian am Inn	3.142	52.547,00
41419	St. Marienkirchen bei Schärding	1.969	32.930,00
41420	St. Roman	1.756	29.368,00
41421	St. Willibald	1.118	18.698,00
41422	Schärding	5.233	87.517,00
41423	Schardenberg	2.481	41.493,00
41424	Sigharting	838	14.015,00
41425	Suben	1.557	26.039,00
41426	Taufkirchen an der Pram	2.895	48.416,00
41427	Vichtenstein	621	10.386,00
41428	Waldkirchen am Wesen	1.161	19.417,00
41429	Wernstein am Inn	1.560	26.090,00
41430	Zell an der Pram	2.022	33.816,00
41501	Adlwang	1.960	32.779,00
41502	Aschach an der Steyr	2.290	38.298,00
41503	Bad Hall	5.647	94.441,00
41504	Dietach	3.320	55.524,00
41505	Gaflenz	1.943	32.495,00
41506	Garsten	6.647	111.165,00
41507	Großraming	2.647	44.269,00
41508	Laussa	1.228	20.537,00
41509	Losenstein	1.633	27.311,00
41510	Maria Neustift	1.643	27.478,00
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	2.317	38.750,00
41512	Reichraming	1.687	28.214,00
41513	Rohr im Kremstal	1.459	24.401,00
41514	St. Ulrich bei Steyr	3.110	52.012,00
41515	Schiedlberg	1.320	22.076,00
41516	Sierning	9.492	158.746,00
41517	Ternberg	3.366	56.293,00
41518	Waldneukirchen	2.215	37.044,00
41521	Wolfern	3.261	54.537,00
41522	Weyer	4.055	67.816,00
41601	Alberndorf in der Riedmark	4.210	70.409,00
41602	Altenberg bei Linz	4.685	78.353,00
41603	Bad Leonfelden	4.307	72.031,00
41604	Eidenberg	2.090	34.953,00
41605	Engerwitzdorf	9.036	151.119,00
41606	Feldkirchen an der Donau	5.433	90.862,00
41607	Gallneukirchen	6.648	111.182,00
41608	Goldwörth	784	13.112,00
41609	Gramastetten	5.122	85.661,00
41610	Haibach im Mühlkreis	939	15.704,00
41611	Hellmonsödt	2.367	39.586,00
41612	Herzogsdorf	2.695	45.072,00
41613	Kirchschlag bei Linz	2.197	36.743,00

≈ 16,7242 €